

# Friedhofsgebührensatzung

für den **Friedhof** der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Ostenfeld**

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 35 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld in seiner Sitzung am 24.10.2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte - je Grabbreite jährlich .....**28,00 €**
2. Rasengrabstätte – je Grabbreite jährlich .....**35,00 €**
3. Urnenrasengrabstätte - je Grabbreite jährlich .....**29,00 €**
4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten  
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der entsprechenden Gebühren unter Nr. 1 bis 3 berechnet.

Die Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die ganze Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die lfd. Überprüfung der Standsicherheit:
  - a) eines liegenden Grabmals .....**20,00 €**
  - b) eines stehenden Grabmals bis 0,5 qm Ansichtsfläche.....**35,00 €**
  - c) eines stehenden Grabmals über 0,5 qm Ansichtsfläche.....**65,00 €**
2. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit. ....**120,00 €**

#### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung bei
  - Särgen bis 1,20 m Länge.....**170,00 €**
  - Särgen über 1,20 m Länge .....**460,00 €**
2. Für eine Urnenbeisetzung .....**120,00 €**

#### IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung „Haus des Abschieds“ .....**120,00 €**
2. Allgemeine Verwaltungsgebühr – je Beisetzung.....**20,00€**

V. Gebühren für Ausgrabungen

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 4-facher Betrag nach Ziffer III, Nr. 1 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne   | 2-facher Betrag nach Ziffer III, Nr. 2 |

VI. Grabpflege

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.
2. Die Kosten für die Errichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach der Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchenvorstand gesondert festgesetzt.

**§ 7**

**Besondere Leistungen**

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland, unter der Web-Adresse: [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de) und tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.05.2007 außer Kraft.

Kirchengemeinde Ostfeld  
-Der Kirchenvorstand-  
Ostfeld, den 5. Juni 2012

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Leck, den 18. Juni 2012

Kirchengemeindesiegel

Kirchenkreissiegel

gez. Annkatrin Kolbe / gez. Eckhard Behrens  
KV-Vorsitzende/r und ein weiteres Mitglied

gez. Roger Bodin  
(Verwaltungsleiter)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 24.10.2011
  2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 18.06.2012
  3. dauerhaft veröffentlicht auf [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de)  
nach vorheriger Bekanntmachung in den "Husumer Nachrichten" am 27.06.2012
- Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01. Juli 2012